

II-647 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
DER BUNDESMINISTER XII. Gesetzgebungsperiode
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 010.074 - Parl./71

Wien, am 29. Juli 1971

647 /R.S.
zu 647 /J.
 Präz. abg. 3. Aug. 1971

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische
 Anfrage Nr. 647/J-NR/71, die die Abgeordneten Dr. Gruber
 und Genossen am 8. Juni 1971 an mich richteten, beehe
 ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Die Vorlage eines Entwurfes
 betreffend die Neuregelung der Hochschultaxen wird
 in der Herbstsession 1971 erfolgen.

ad 2) Bezuglich der Vorarbeiten darf
 ich auf die beiliegende Note (samt Beilage) des Bundes-
 ministeriums für Wissenschaft und Forschung an das Bun-
 desministerium für Finanzen vom 4. Mai 1971, Zl.161-603-5/71,
 verweisen.

ad 3) Die Hochschultaxen werden demnach
 noch im Wintersemester 1971/72 wie bisher zu entrichten
 sein.

ad 4) Voraussichtlich wird ab dem
 Sommersemester 1972 eine Neuregelung in Kraft treten
 können.

ad 5) Die Kosten des Entfalls der Hoch-
 schultaxen werden mindestens S 36,450.000.-- betragen.

ad 6) Eine Zusage auf Bereitstellung
 der Mittel seitens des Bundesministeriums für Finanzen
 liegt noch nicht vor. Die erforderliche Beträge wurden
 in die Budgetanträge aufgenommen.

. / .

ad 7) Wie aus den unter Punkt 2 erwähnten Materialien hervorgeht, sind die Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesministerium für Finanzen noch im Gange.

Beilage



23. 10. 603-5/71

an das
Bundesministerium für
Finanzen

in Wien

Beitr.: Entschließung des Nationalrates vom
19. Dezember 1970 betr. Abschaffung der
Hochschultaxen.

Der Nationalrat hat am 19. Dezember 1970
folgende Entschließung angenommen:

Aus grundsätzlichen bildungspolitischen Erwägungen sowie im
Hinblick auf den mit der Einhebung der Hochschultaxen ver-
bundenen großen Verwaltungsaufwand wird die Frau Bundesminister
für Wissenschaft und Forschung ersucht, ihre Bemühungen und
Vorarbeiten für eine Abschaffung der Hochschultaxen mit Nach-
druck fortzusetzen und im Laufe des Jahres 1971 eine Regierungs-
vorlage fertigzustellen, welche die Abschaffung der Hochschultaxen
zumindest für österreichische Studierende an allen österreichischen
wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten ohne
Schmälerung des Entgeltes für das wissenschaftliche Personal
und des Sachaufwandes der Hochschulen zum Inhalt hat.

Hiezu wird folgendes bemerkt:

Das Budget 1971 enthält folgende Einnahmen, die aus
Hochschultaxen (Zahlungen der Studierenden) stammen:

Post	Bezeichnung	Budget 1971	Rechnungsschluss 1969
<u>Ansatz 2/14204 "Neufende Einnahmen"</u>			
Rubrik 1/8171	Kollegiengeld	13,000.000	2,505.232.-
<u>Ansatz 2/14210 "Zweckgebundene Einnahmen"</u>			
8030	Drucksorten	2,700.000	2,773.524.-
8157/001	Prüfungsgebühren	5,200.000	4,982.745.-
8157/002	Matrikelgeld und Inskriptionsgeb.	250.000	221.265.-

8157/003	Laboratoriumstaxen	5,000.000	5,000.000,-
8171	Aufwandsbeiträge	11,000.000	9,900.570,-
8172	Kollegiengeld	500.000	9,300.000,-
Summe		36,400.000	35,604.215,-

Demokrt wird, daß im Budget 1971 die bisher als zweckgebundene Einnahmen ausgewiesene Kollegiengelder nunmehr als laufende Einnahmen aufzuteilen, da durch den § 51 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 20. Gehaltsgesetts-Novelle an die Stelle der Anteile der Hochschulprofessoren am Kollegiengeld eine pauschalierte Kollegiengeldabgeltung getreten ist.

Von den oben erwähnten, im Budget 1971 vorgesehenen Einnahmen sind die Einnahmen aus dem Verkauf von Drucksorten, die Einnahmen aus Matrikelgeldern und Inskriptionsgebühren, aus Laboratoriumstaxen sowie aus Aufwandsbeiträgen für eine zweckgebundene Wiederverwendung im Sachaufwand bestimmt. Insgesamt betragen die für Sachaufwände bestimten zweckgebundenen Ausgaben schm 5 17,750.000,- Für Personalausgaben zweckgebunden zu verwenden sind die Prüfungsgelder in der Höhe von 5 200.000,- und Kollegiengelder in der Höhe von 5 500.000,-, insgesamt also ein Betrag von 5 5,700.000,- Eine reelle Staatseinnahme stellt nunmehr nach Inkrafttreten der 20. Gehaltsgesetts-Novelle der an Kollegiengeldern eingehende Betrag von 5 13,000.000,- dar.

Wenn der Entschließung des Nationalrates entsprochen werden soll, so wird zunächst zu prüfen sein, ob eine Abschaffung von Hochschultaxen nicht für inländische Studierende, sondern auch für ausländische Studierende in Betracht kommt. Weiters wird zu prüfen sein, ob alle oder nur ein Teil der von den Hochschulstudierenden derzeit zu entrichtenden Zahlungen in Zukunft wefallen sollen.

Hiezu wird insbesondere bemerkt, daß in dem unter "Laboratoriumstaxen" ausgewiesenen Betrag nicht nur die gemäß § 7 Absatz 1 des Hochschul-Taxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, zu entrichtenden Taxen für die Benützung von Laboratorien, Instituten, Kliniken, Seminaren und Bibliotheken enthalten sind, sondern auch jene Beträge, die gemäß § 7 Absatz 2 als Ersatz für

verbrauchte Materialien eingehoben werden und die gemäß § 7 Absatz 3 als Basis für die Beschildigungen von Inventar-gegenständen aus den erlegten Käutionen zurückbehalten werden. Es wird geprüft werden müssen, ob auch die beiden zuletzt erwähnten Zahlungen aufgelassen werden können.

Einer besonderen Prüfung wird jedenfalls auch die Frage bedürfen, ob Taxen für die Wiederholung von Prüfungen und Taxen für die Restifizierung ausländischer akademischer Grade beibehalten werden sollen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß schon in dem Entwurf eines Hochschul-Taxengesetzes 1968 berücksichtigt wurde, daß es neben den regelmäßig im Laufe eines ordentlichen Studiums anfallenden Zahlungen der Studierenden eine Reihe von Leistungen besonderer Hochschuleinrichtungen gibt, die nur fallweise und nur von einem Teil der Studierenden in Anspruch genommen werden. Der obewähnte Gesetzentwurf zählt insbesondere Beiträge für Exkursionen, Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge, besondere Beiträge an Universitäts- Turn-instituten, Kostenersätze für die Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen sowie Kostenersätze für die Ausstellung von Duplikaten und Abschriften sowie für die Überlassung von Verzeichnissen von Lehrveranstaltungen und von Studienführern auf.

Es ergibt sich demnach, daß gleichzeitig mit der Abschaffung der bisher im Zuge der Absolvierung eines ordentlichen Studiums zu leistenden Hochschultaxen auch eine gesetzliche Regelung für sonstige fallweise aus besonderen Anlässen zu leistenden Zahlungen erforderlich sein wird.

Wie schon erwähnt wurde, würden bei einer Abschaffung der Hochschultaxen rund S 13,000.000.- redller Staatseinnahmen aus Kollegiengeldern in Wegfall kommen. Es ist aber zweckmäßig darauf hinzuweisen, daß die zweckgebundenen Einnahmen aus Hochschultaxen nicht ohne weiteres wegfallen können, sondern daß dafür den begünstigten Hochschuleinrichtungen bzw. den begünstigten Hochschullehren aus Budgetmitteln entsprechend hohe Beiträge als Entschädigung zur Verfügung gestellt werden müssen. Es würde sich um einen Betrag von rund S 18,000.000

handeln, der zusätzlich im Sachaufwand der Hochschulen vorgesehen werden müßte.

Bei einer Abschaffung der Hochschulgebühren müßte aber auch durch eine entsprechende gesetzliche Maßnahme für die Entschädigung derjenigen Hochschullehrer Sorge getragen werden, die weder eine Kollegiengeldabgeltung nach den Bestimmungen des § 51 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 20. Gehaltsgesetz- Novelle, noch einen Lehrauftrag nach den Bestimmungen des § 23 des Hochschul- Taxengesetzes erhalten haben. Im Budget für das Jahr 1971 ist an Kollegiengeldern für solche Hochschullehrer ein Betrag von S 500.000.- vorgesehen. Da die Durchführung des § 51 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 20. Gehaltsgesetz- Novelle erst im Gange ist, läßt sich derzeit noch nicht überblicken, ob Einnahmen für Lehrveranstaltungen anderer Hochschullehrer in der angegebenen Höhe tatsächlich einfließen werden. Es muß jedoch angenommen werden, daß bei einer gesetzlichen Regelung die Entschädigung dieser Hochschullehrer in Anlehnung an die Sätze der 20. Gehaltsgesetz- Novelle erstellt werden muß. Es kann demnach vermutet werden, daß mit Mehrausgaben zu rechnen ist, die höher als der im Budget derzeit anzweckgebunden zu verwendenden Kollegiengelder vorgesehene Betrag von S 500.000.- sind.

Weiters ist für die Entschädigung der Prüfer zu sorgen, die bisher aus Prüfungstaxen Anteile erhalten haben. Es wird hiebei zwischen Hochschulprofessoren und anderen Prüfern zu unterscheiden sein. Bei Hochschulprofessoren könnte erwogen werden, eine pauschalierte Abgeltung von Prüfungstaxen in der Form eines prozentuellen Zuschlages zur Kollegiengeldabgeltung im Sinne der 20. Gehaltsgesetz- Novelle zu gewähren. Eine überschlagsmäßige Rechnung ergibt, daß insgesamt S 13,500.000.- als Einnahmen aus Kollegiengeldern und S 5,200.000.- als Einnahmen aus Prüfungstaxen vorgesehen sind. Die Einnahmen aus Prüfungstaxen betragen somit rd. 33,5% der Einnahmen aus den Kollegiengeldern. Man könnte also daran denken, zu der Kollegiengeldabgeltung der Professoren einen Zuschlag etwa in dieser Höhe als Abgeltung der Prüfungsleistungen zu gewähren.

- 5 -

Hierzu bedarf es ebenso einer besonderen gesetzlichen Aussage, wie zu einer Entschädigung externer Prüfung. Sie müßte in der Höhe für die einzelne Prüfungsleistung etwa dem Betrag entsprechen, den ein Hochschulprofessor im Durchschnitt für eine bestimmte Prüfungsleistung erhält.

Einnahmen aus Prüfungs- und Promotionstaxen stellen auch einen sehr wesentlichen Teil der Antezulagen akademischer Funktionäre dar. Rektoren und Dekane erhalten Anteile an Prüfungstaxen als Vorsitzende von Rigorosenkommissionen und Anteile an den Promotionstaxen. In der beiliegenden Tabelle sind die derzeitigen Einnahmen akademischer Funktionäre übersichtlich zusammengestellt. Daraus geht hervor, daß die Einnahmen aus Prüfungstaxen bzw. aus den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgeschöpften und neu verteilten Prüfungstaxen neben den starren Zulagen einen sehr erheblichen Teil der Einkünfte akademischer Funktionäre ausmachen. Auch hier wird nach Meinung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung eine besondere gesetzliche Regelung zweckmäßig sein.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung schlägt vor, zwecks Besprechung aller sich aus dem aufgeworfenen Fragenkomplex ergebender Probleme zunächst eine Besprechung zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministeriums für Finanzen abzuhalten. Es wird gebeten, sich zwecks Vereinbarung eines Termines in kurzen Wege mit der Abteilung I/5 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in Verbindung zu setzen.

Beilagen

Wien, am 4. Mai 1971

Für den Bundesminister:

Dr. OTKUBA

Für die R. A. A. /
der Ausfertigung

MCH

Rektor		Br. an.	Br. Th.	EUR.	Rekt.	EUR.	Rekt.
8 von 19		De 689/AB XII. GP	Anfragebeantwortung (gescanntes Original) ¹				
iv.		32.400	5.400	5.400	5.400	5.400	5.400
en		46.000	4.800	4.800	5.000	5.000	5.000
		86.400	10.200	10.200	58.400	50.400	40.400
iv.		32.400	-	5.400	5.400	5.400	5.400
az		26.000	-	4.800	31.000	21.000	11.000
		58.400	-	10.200	36.400	26.400	16.400
iv.		32.400	-	5.400	5.400	5.400	5.400
nebruck		24.000	-	4.800	29.000	20.000	12.000
		56.400	-	10.200	25.400	25.400	10.400
iv.		32.400	-	5.400	5.400	5.400	5.400
1zburg		14.000	-	4.800	9.000	4.800	-
		46.400	-	10.200	14.400	10.200	-
		Reining.		11.4. B.	11.4. B.		
en		32.400	5.400	5.400	5.400		
		19.000	4.800	4.800	4.800		
		51.400	10.200	10.200	10.200		
az		32.400	5.400	5.400	5.400		
		14.000	4.800	4.800	4.800		
		46.400	10.200	10.200	10.200		
at. Hsch.		32.400					
oben.		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
zu		14.000					
		46.400					
ärztl.		32.400					
ch.		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					
		46.400					
sh. f.		32.400					
		14.000					

Entwurf

Bundesgesetz vom [REDACTED] über die an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichtenden Taxen und sonstigen Zahlungen (Hochschul-Taxengesetz - HTG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschafft Hochschultaxen

§ 1

Arten der Hochschultaxen

An den wissenschaftlichen Hochschulen (im folgenden kurz als „Hochschulen“ bezeichnet) sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes folgende Taxen einzuziehen:

1. Studienbeitrag (§ 2),
2. Taxen für die Wiederholung von Prüfungen (§ 5),
3. Taxen für die Verleihung akademischer Grade (§ 6),
4. Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade (§ 7).

§ 2 Studienbeitrag

(1) Die Studierenden haben zu Beginn jedes Semesters anlässlich der Inskription (§ 10 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1960) an die Quäster (§ 57 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, in der geltenden Fassung) einen Studienbeitrag zu entrichten. Es stellt einen Beitrag dar für:

- a) die Benützung der an der Hochschule bestehenden allgemeinen Einrichtungen;
- b) die Abhaltung von Lehrveranstaltungen (§ 16 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes);
- c) den besonderen Aufwand, der durch den Besuch von Seminaren, Proseminaren, Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Praktika sowie durch die Benützung der Einrichtungen von Instituten und Kliniken (§ 59 des Hochschul-Organisationsgesetzes) entsteht;
- d) den besonderen Aufwand, der durch die Benützung der Einrichtung der Universitäts-Hochschulbibliotheken (§ 62 des Hochschul-Organisationsgesetzes) entsteht;
- e) die Abnahme von Kolloquien;
- f) das Antreten zu den in den Studienvorschriften vorgesehenen Prüfungen einschließlich erstmalige Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten, § 25 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes;
- g) die Überlassung der für die Immatrikulation und Inskription erforderlichen Drecksorten, die Ausstellung von Immatrikulationsbescheinigungen, Inskriptionsbescheinigungen und allfälliger anderer Nachweise, ferner die Überlassung von Zeugnissen und sonstigen Formularen;
- h) die Teilnahme an den Veranstaltungen der Universitäts-Turnanstalten (Hochschul-Turnanstalten), soweit nicht nach den Bestimmungen des § 16 dieses Bundesgesetzes besondere Beiträge vorgesehen sind;
- i) die Verleihung akademischer Grade.

(2) Außerordentliche Hörer und Gastdozenten (§ 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), die nur Hochschulkurse und Hochschulübungskurse (§ 16 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) inskrinieren, entrichten ansonsten der Bestimmungen des § 15 keinen Studienbeitrag.

(3) Studierende, die Lehrveranstaltungen an mehreren Hochschulen (Fakultäten) besuchen, entrichten den Studienbeitrag nur einmal, und zwar an der Hochschule, an der sie als ordentlicher Hörer immatrikuliert (§ 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder als Gastdozent oder als außerordentlicher Hörer (§ 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) aufgenommen wurden.

§ 3

Ersatz des Studienbeitrages

(1) Der Studienbeitrag ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen, und zwar:

- a) in voller Höhe (Abs. 2),
- b) zu zwei Dritteln (Abs. 3).

(2) Der Studienbeitrag ist in voller Höhe zu ersetzen

- a) Studierenden, die eine Studienbeihilfe nach den Bestimmungen des Studienbeihilfengesetzes (BGBl. Nr. 249/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 149/1967 erhalten, in denjenigen Semestern, zu deren Beginn sie die Studienbeihilfe rechtmäßig beziehen;
- b) Studierenden, die entweder selbst wenigstens durch sechs Jahre vor Aufnahme des Studiums an einer österreichischen Hochschule unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1957, BGBl. Nr. 268/1957) oder auf deren Unterhaltspflichtigen dies zutrifft, wenn sie einen günstigen Studienerfolg im Sinne des § 5 des Studienbeihilfengesetzes aufzuweisen haben und die im § 3 des Studienbeihilfengesetzes festgesetzten Einkommensgrenzen um nicht mehr als 15.000 S überschritten werden.

(3) Der Studienbeitrag ist zu zwei Dritteln zu ersetzen

- a) Studierenden, die entweder selbst wenigstens durch sechs Jahre vor Aufnahme des Studiums an einer österreichischen Hochschule unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren oder auf deren Unterhaltspflichtigen dies zutrifft;
- b) anderen Studierenden, die aus Bundesmitteln ein Stipendium zum Studium an einer österreichischen Hochschule erhalten haben;
- c) anderen Studierenden, wenn sie einen günstigen Studienerfolg im Sinne des § 5 des Studienbeihilfengesetzes aufzuweisen haben und die im § 3 des Studienbeihilfengesetzes festgesetzten Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

(4) Auf die Feststellung des Anspruches auf Ersatz des Studienbeitrages sind die Bestimmungen des § 10 des Studienbeihilfengesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 4**Höhe der Zahlung**

(1) Die Höhe des Studienbeitrages ist vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates durch Verordnung festzusetzen.

(2) Der Ersatz des Studienbeitrages ist anlässlich der Inskription durch Verrechnung mit der vom Studierenden zu leistenden Zahlung zu berücksichtigen.

§ 5**Taxen für die Wiederholung von Prüfungen**

(1) Wenn ein Kandidat

- a) entgegen den Vereinbarungen mit dem Prüfer nicht erscheint;
- b) trotz ordnungsgemäß bekanntgegebenen Termins ohne wichtigen Grund (§ 6 Absatz 5 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) zur Prüfung oder einem Prüfungsteil (§ 24 Absatz 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) nicht antritt (§ 29 Absatz 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes);
- c) wenn eine Prüfung als nichtbestanden gilt, weil sie der Kandidat ohne wichtigen Grund (§ 6 Absatz 5 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) vorzeitig abbricht (§ 29 Absatz 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes);
- d) wenn eine Prüfung ohne Erfolg abgelegt wurde und wiederholt werden muß (§ 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes);
- e) bei der Reprobation einer wissenschaftlichen Arbeit

ist bei der neuerlichen und jeder allenfalls folgenden Anmeldung zu dieser Prüfung an die Quästur eine Taxe zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn gemäß § 30 Abs. 1 und 3 das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz die Inskription von Lehrveranstaltungen durch ein oder zwei Semester aufgetragen wurde.

(2) Die Taxen gemäß Absatz 1 sind vom Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist folgender Durchschnittsatz zugrunde zu legen:

- | | |
|--|--------|
| a) für die kommissionelle Abhaltung von Prüfungen (§ 24 Absatz 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) | |
| aa) für den Vorsitz in der Prüfungskommission | 15 S. |
| bb) für den Vorsitz im Prüfungssenat | 35 S. |
| cc) für jede mündliche oder schriftliche Prüfung mit Ausnahme von Kolloquien | 100 S. |
| b) an den Technischen Hochschulen, der Montanistischen Hochschule in Leoben und der Hochschule für Bodenkultur in Wien für Einzelprüfungen mit Ausnahme von Kolloquien sowie für Teilprüfungen vor Einzelprüfern je Semester-Wochenstunde der für die Prüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen | 10 S. |

wenn es sich aber um eine Lehrveranstaltung der im § 13 Absatz 4 lit. b des Hochschul-Organisationsgesetzes ausdrücklichen Art handelt, je Semester-Wochenstunde 5 S;

c) für andere Prüfungen nach Maßgabe der Studienvorschriften oder für die Wiederholung einzelner Prüfungsteile sind die in lit. a und b genannten Ansätze sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Taxe für die Begutachtung einer Dissertation beträgt 630 S. Die Taxe für die Begutachtung einer Diplomarbeit beträgt 150 S. Die Taxe für die Begutachtung einer Prüfungsaufgabe beträgt 100 S.

(4) Die Taxen sind im voraus zu entrichten. Sie verfallen, wenn der Kandidat

- a) seine Anmeldung zur Prüfung entgegen der Bestimmung des § 27 Absatz 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes später als eine Woche vor dem Prüfungstermin zurückzieht;
- b) entgegen der Vereinbarung mit dem Prüfer nicht erscheint oder trotz ordnungsgemäß bekanntgegebenen Termins ohne wichtigen Grund nicht antritt (§ 29 Absatz 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes);
- c) die Prüfung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbricht (§ 29 Absatz 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 6**Taxen für die Verleihung akademischer Grade**

Diplom-Ingenieure, die sich um die Verleihung des Doktorates der Technischen Wissenschaften, der Montanistischen Wissenschaften oder der Bodenkultur bewerben und zu keiner Inskription verpflichtet sind, haben eine Rigorosentaxe gemäß § 5 Abs. 2 lit. a, die Taxe für die Begutachtung einer Dissertation gemäß § 5 Abs. 3 sowie eine Taxe für die Verleihung des Doktorates in der Höhe von 400 S zu entrichten.

§ 7**Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade**

(1) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) beträgt 400 S.

(2) Wird die Nostrifizierung von der Ablegung von Prüfungen oder von der Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten abhängig gemacht oder hat eine Sponsion oder Promotion stattzufinden, so ist außerdem die für die Wiederholung dieser Prüfung beziehungsweise die für die Sponsion oder Promotion vorgeschriebene Taxe zu entrichten.

(3) Die Taxen sind im voraus zu entrichten. Sie verfallen, wenn die Nostrifizierung abgelehnt wird.

II. Abschnitt

Verwendung der Hochschultaxen

§ 8**Studienbeitrag**

(1) 60 von Hundert des Studienbeitrages sind für den Sachaufwand der Hochschulen zu verwenden, und zwar:

a) 30 von Hundert sind zur Beuteitung von Unterrichts- und Forschungserfordernissen zu verwenden;

b) 10 von Hundert sind zur Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte zu verwenden;

c) 7 von Hundert sind für Bibliotheksbedürfnisse der Universitäts- und Hochschulbibliotheken zu verwenden;

d) 3 von Hundert sind für Zwecke der akademischen Repräsentation zu verwenden;

e) 10 von Hundert sind für die sportliche Betreuung der Studierenden durch die Universitäts-Turnanstalten (Hochschul-Turnanstalten) zu verwenden und haben diesen zuzuführen.

(2) Die Beiträge gemäß Absatz 1 lit. a sind von der zuständigen akademischen Behörde auf Grund eines Aufteilungsschlüssels den einzelnen Fakultäten und innerhalb derselben den einzelnen Lehr- und Forschungseinrichtungen zuzuwenden. Der Aufteilungsschlüssel hat auf den Bedarf der Lehr- und Forschungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Er bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

(3) Der Rest des Studienbeitrages ist vom Bundesministerium für Unterricht für die Unterrichts- und Forschungserfordernisse derjenigen Hochschulen und Fakultäten zu verwenden, an denen die Durchführung der Lehrveranstaltungen einen besonders hohen Aufwand erfordert.

§ 9

Entschädigung von Prüfern

(1) Prüfer (§ 26 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), die keinen Anspruch auf Prüfungsgeld gemäß § 52 a des Gehaltsgesetzes 1955, BGBL. Nr. 54, besitzen, haben für die Teilnahme an den in den geltenden Studienvorschriften vorgesehenen Prüfungen Anspruch auf eine Entschädigung.

(2) Diese Entschädigung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52 a des Gehaltsgesetzes zu bemessen.

§ 10

Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade

Von den Eingängen aus den gemäß § 7 zu entrichtenden Taxen ist ein Viertel für die Geschäftsführung zu verwenden, der Rest fällt an die Begutachter. Wird ein Ansuchen um Nostrifizierung zurückgezogen, bevor eine Begutachtung des Falles stattgefunden hat, so ist die verfallene Taxe zur Gänze für Zwecke der Geschäftsführung zu verwenden.

III. Abschnitt

Zahlung für besondere Leistungen

§ 11

Arten der Zahlungen

Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen sind an den Hochschulen folgende Zahlungen zu entrichten:

1. Ersatz des von den Studierenden über den notwendigen Aufwand hinaus bei Übungen, Praktika und ähnlichen Lehrveranstaltungen ver-

brauchten Materials sowie Einsatz für die Be- schädigung und Zerstörung von Geräten und Apparaten (§ 12);

2. Beiträge für Exkursionen (§ 13);

3. Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge (§ 13);

4. Besondere Beiträge an Universitäts-Turnan- stalten und Hochschul-Turnanstalten (§ 16);

5. Kostenersatz für die Auflistung von Kopien aus Druckwerken und anderer Unterlagen (§ 17);

6. Kostenersatz für die Aussteilung von Duplicaten und Abbildungen sowie für die Überlassung von Zeichnungen der Lehrveranstaltungen und von Studienführern (§ 18).

§ 12

Materialersatz

(1) Bei Lehrveranstaltungen, bei denen, wie bei verschiedenen Übungen und Praktika, der von den Studierenden verursachte Aufwand starken Schwankungen unterworfen ist, kann über den durch den Studienbeitrag abgegoltenen notwendigen Aufwand hinaus ein angemessener Ersatz für die von dem einzelnen Studierenden darüber hinaus verbrauchten Materialien nachträglich eingehoben werden.

(2) Für die Beschädigung des Inventars von Arbeitsplätzen kann Ersatz verlangt werden. Für Schäden, die das Ergebnis der üblichen Abnutzung darstellen, ist kein Ersatz zu fordern.

(3) Zahlungen für Materialersatz sind für die Anschaffung von Materialien und Ersätze von Schäden an Apparaten und Geräten für die In- standhaltung und Anschaffung von Apparaten und Geräten zu verwenden.

§ 13

Beiträge für Exkursionen

(1) Für die Teilnahme an Exkursionen ist ein Beitrag einzuhoben, der unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Studierenden vom Vorstand der Hochschuleinrichtung, welche die Exkursion veranstaltet, festzusetzen ist.

(2) Die Beiträge für die Teilnahme an Exkursionen sind zur Deckung der Kosten derselben zu verwenden.

§ 14

Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge

(1) Für den Besuch von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen (§ 13 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) haben die Teilnehmer ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Es ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Durchführung von der zuständigen akademischen Behörde festzusetzen.

(2) Für die Abschlussprüfungen der Hochschulkurse und Hochschullehrgänge sind Prüfungsgebühren einzuhoben. Sie sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 von der zuständigen akademischen Behörde zu bemessen.

(3) Die Eingänge an den Unterrichtsgebern sind zur Deckung der Kosten des betreffenden Hochschulkurses (Hochschulbibliothek) sowie für fachlich im Bereich kommende Hochschulerstellungen zu verwenden.

(3) Insbesondere sind die Eingänge an den Unterrichtsgebern aber zur Bezahlung eingesetzter Vergütungen für die mit der Lehrertätigkeit verbundenen Aufwendungen und Mühselvergütungen an die bei den Hochschulkursen und Hochschullehrgängen tätigen Lehrkräfte zu verwenden. Die Vergütungen müssen aus dem Unterrichtsgeld bedekkt sein.

(3) Die Prüfungsgebühren sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52 e des Gehaltsgesetzes zu verwenden.

§ 15

Besondere Beiträge an Universitäts-Turnanstalten und Hochschul-Turnanstalten

(1) An Hochschul-(Universitäts-)Turnanstalten sind folgende besondere Beiträge einzuhaben:

- a) Von Teilnehmern an Übungen, die ausschließlich diese als Gestörer oder außerordentliche Hörer besuchen, ohne andere Lehrveranstaltungen zu inskrinieren, ist ein Übungsbeitrag und ein Gerätebeitrag zu entrichten. Der Übungsbeitrag sowie der Gerätebeitrag ist unter Berücksichtigung der Kosten der betreffenden Übung sowie der durch die Abnützung von Geräten tatsächlich entstehenden Kosten festzusetzen;
- b) für die Teilnahme an Kursen ist ein Kursbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten, insbesondere aber allfälliger Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung festzusetzen;
- c) für die Teilnahme an Wettkämpfen ist ein Nenngeld als Beitrag zu den Kosten derselben zu entrichten. Es beträgt für die einzelnen Wettkämpfer 5 S. für eine Mannschaft 50 S.

(2) Die Festsetzung des Gerätebeitrages, der Kursbeiträge und des Nenngeldes obliegt der zuständigen akademischen Behörde.

(3) Übungsbeiträge und Gerätebeiträge sind für den Sachaufwand der betreffenden Turnanstalt zu verwenden.

(4) Die Kursbeiträge sind für die Kosten des betreffenden Kurses, insbesondere für allfällige Fahrten, für die Kosten von Unterkunft und Verpflegung zu verwenden.

(5) Das Nenngeld ist als Zuschuß zu den Kosten des betreffenden Wettkampfes zu verwenden.

§ 16

Kostenerstattung für die Aufertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen

(1) Für die Aufertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen ist ein Kostenerstattung zu entrichten. Er ist vom Leiter der betreffenden Hochschuleinrichtung (Direktor der Universitäts- oder Hochschulbibliothek) festzusetzen.

(1) Der Kostenerstattung für die Aufertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen ist zur Deckung der Kosten der verwendeten Materialien zu verwenden.

§ 17

Kostenerstattung für die Ausstellung von Duplikaten und Abschriften sowie für die Überlassung von Verzeichnissen der Lehrveranstaltungen und von Studienführern

(1) Für die Ausstellung von Duplikaten und Abschriften ist Kostenerstattung zu fordern. Die Höhe ist von der zuständigen akademischen Behörde festzustellen.

(2) Für die Überlassung von Verzeichnissen der Lehrveranstaltungen und von Studienführern sind die Herstellungskosten zu vergüten. Die Höhe ist von der zuständigen akademischen Behörde festzustellen.

(3) Die Eingänge gemäß Absatz 1 und 2 sind zur Deckung der Herstellungskosten zu verwenden.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des Semesters 19 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt das Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 162/1953, außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Hochschultaxengesetzes 1967.

Die Studiengebühren für die wissenschaftlichen Hochschulen sind derzeit im Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 162/1953, geregelt. Dieses Bundesgesetz wurde zwar mehrmals novelliert, doch betrafen sämtliche Änderungen lediglich den § 23, der die Höhe der Remunerationen für Lehraufträge festsetzt. Die Studiengebühren aber blieben seit dem Jahre 1953 bis jetzt unverändert. Zur Durchführung des Hochschultaxengesetzes ergingen drei Verordnungen, nämlich die Prüfungstaxenverordnung, BGBl. Nr. 142/1953, die Übungs- und Institutstaxonordnung, BGBl. Nr. 143/1953, und die Verordnung über die Taxen, die für die Ausstellung von Bestätigungen, Duplikaten und Abschriften an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichten sind, BGBl. Nr. 144/1953. Nunmehr ist es jedoch notwendig geworden, an eine grundlegende Neuordnung des Taxenwesens an den wissenschaftlichen Hochschulen zu schreiten. Hierfür sind folgende Erwägungen maßgebend:

1. Seit dem Inkrafttreten des Hochschultaxengesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen oben erwähnten Verordnungen sind nunmehr fast 14 Jahre vergangen. Das allgemeine Lohn- und Preisniveau war in diesem Zeitraum bedeutenden Änderungen unterworfen, während die Studiengebühren an den wissenschaftlichen Hochschulen unverändert geblieben sind. Sie wurden schon

bei ihrer Erlassung im Jahre 1953 als außerdienstlich niedrig empfunden. Sie sind heute bedeutend niedriger als die Studiengebühren in Nachbarländern Österreichs. Eine Neuverfassung der Studiengebühren an den wissenschaftlichen Hochschulen erscheint schon aus finanziellen Gründen geboten, wenn man bedenkt, daß die außerdienstlichen Kosten, die auf einen Studierenden im Jahr entfallen, mehr als 20.000,- S. betragen. In dieser Summe ist der Anteil an der Errichtung und Instandhaltung von Hochschulbauten noch nicht einmal inbegrißt. Im Hinblick darauf, daß würdigen und bedürftigen Studierenden nach den Bestimmungen des Studienbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 249 1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 19/1957 Studienbeihilfen in beachtlicher Höhe gewährt werden, daß in dem vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, daß die Taxen den Beziehern von Studienbeihilfen erlassen werden und daß darüber hinaus ein Erlass der nunmehr neu zu regelnden Hochschultaxen auch für andere Studierende vorgesehen ist, sofern sie würdig und sozial bedürftig sind, kann mit Recht erwartet werden, daß die anderen Studierenden, bei denen diese Merkmale nicht zutreffen, einen höheren Beitrag als bisher zu denjenigen Kosten leisten, die ihr Studium verursacht.

2. Aus der Diktion des Hochschultaxengesetzes geht hervor, daß es zweifellos seine Absicht war, die Zahlungen der Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen erschöpfend zu regeln. Es konnte aber diese Absicht nicht nur darum nicht erreicht werden, weil in der seit seiner Erlassung vergangenen Zeit verschiedene besondere Leistungen der Hochschulen entweder neu eingeführt wurden oder eine besondere Bedeutung erlangt haben, sondern auch deshalb, weil zur Zeit der Erlassung des Hochschultaxengesetzes die Bestimmung des Artikels 18 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes noch nicht mit der Strenge ausgelegt wurde, wie dies jetzt der Fall ist. Es wurde zum Beispiel damals als selbstverständlich betrachtet, daß die Studierenden bei Exkursionen einen gewissen Beitrag zu leisten haben. Es wurde jedoch nicht beachtet, daß bei strenger Auslegung der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes auch in diesem Fall für die Einhebung eines Beitrages eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein muß. Die vorliegende Neufassung des Hochschultaxengesetzes versucht diese dem Hochschultaxengesetz in seiner derzeitigen Fassung anhafenden Lücken zu schließen.

3. Ebenso wie die Ansätze des Hochschultaxengesetzes für die Zahlungen der Studierenden dem derzeitigen Lohn- und Preisniveau nicht mehr entsprechen, entsprechen auch die Ansätze des Hochschultaxengesetzes für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit eines Studierenden zwecks Erlangung einer Ermäßigung der Hochschultaxen in keiner Weise mehr den heutigen Lohn- und Preisverhältnissen. So zeigt etwa ein Vergleich mit den Bestimmungen des Studienbeihilfengesetzes über die soziale Bedürftigkeit zwecks Er-

langung einer Studienbeihilfe, daß der größte Teil derjenigen Studierenden, die in neuerer Zeit vom Gesetzgeber für so sozial bedürftig erachtet werden, daß sie eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln erlangen, nach den Bestimmungen des Hochschultaxengesetzes aus dem Jahre 1953 keine Ermäßigung der Hochschultaxen mehr erlangen könnten. Der vorliegende Gesetzentwurf muß es sich daher auch zur Aufgabe stellen, die Bestimmungen über eine Ermäßigung der Hochschultaxen den Bestimmungen über die Erlangung einer Studienbeihilfe einzugeleichen. Bei dieser Gelegenheit kann im Sinne einer Verwaltungsreform die automatische Ermäßigung der Hochschultaxen für die Bezieher einer Studienbeihilfe verfügt werden, die Studienbeihilfekommissionen auch mit der Gewährung von Ermäßigungen der Hochschultaxen über den Kreis der Bezieher einer Studienbeihilfe hinaus beauftragt werden und das Verfahren zwecks Erlangung einer Ermäßigung der Hochschultaxen dem Verfahren zur Erlangung einer Studienbeihilfe angeglichen werden.

4. Der bisherige Anspruch der Hochschulprofessoren auf einen Anteil an dem von den bei ihnen inskribierten Studierenden eingezahlten Kollegiengeld soll durch eine Kollegiengeldabgeltung ersetzt werden. Ebenso soll an die Stelle des Anspruches der Hochschullehrer auf die von den Studierenden eingezahlten Prüfungstaxen der Anspruch auf eine Entschädigung in der Form von Prüfungsgeldern durch den Bund treten und schließlich soll in gleicher Weise an die Stelle eines Anteils an dem von den Studierenden gezahlten Promotionsgeld der Anspruch auf ein Sponsions- oder Promotionsgeld gegenüber dem Bund treten. Die Durchführung dieser Bestimmungen erfordert es aber, daß die im Hochschultaxengesetz in seiner derzeitigen Fassung ausgesprochene Zweckbindung der erwähnten Zahlungen der Studierenden aufgehoben wird. Die Hochschultaxen und die sonstigen Zahlungen der Studierenden, die nach den Bestimmungen des Hochschultaxengesetzes 1953 durchwegs gesetzlich zweckgebunden waren, werden nach dem vorgelegten Entwurf zweckgebunden bleiben.

5. Schließlich erfordert auch die Reform der Verwaltung der Hochschulen, wie sie durch eine Reihe von Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177 1956, insbesondere aber durch die Bestimmungen des § 12 dieses Gesetzes in Aussicht gestellt wurde, eine Neuordnung des Taxenwesens an den Hochschulen. Der Inskriptionsvorgang kann ganz gewaltig vereinfacht werden, wenn von den Studierenden nicht eine Vielzahl verschiedener Taxen bezahlt werden muß, deren Höhe erst von den Beamten der Quästur errechnet und dem Studierenden bekanntgegeben werden muß, sondern wenn bei der Inskription eines jeden Semesters lediglich ein von vornherein feststehender Pauschbetrag zu entrichten ist. In diesem Falle würde es genügen, daß der Studierende diesen ihm schon vorher bekannten Betrag mittels Erlagschein auf das Konto der betreffenden Hochschule einzahlt und sodann mit einem Inskriptionschein auf der Zahlungsbestätigung die Inskription in einem

einigen Akt vollzieht. Der vorliegende Gesetzentwurf versucht die Grundlagen für eine solche Form des Inskriptionsverfahrens und des Zahlungswesens an den wissenschaftlichen Hochschulen zu schaffen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird bemerkt:

Zu § 1:

Der Entwurf unterscheidet zwischen Hochschultaxen und Zahlungen der Studierenden für besondere Leistungen. Hierbei werden unter Hochschultaxen diejenigen Zahlungen verstanden, die im Rahmen eines ordentlichen Studiums jedenfalls zu leisten sein werden, während die anderen Zahlungen, wie schon die Bezeichnung zum Ausdruck bringen soll, besondere Leistungen abzugelten haben, die der Studierende in Anspruch nehmen kann, aber keineswegs in Anspruch nehmen muß oder die wenigstens nur ein Teil der Studierenden in Anspruch zu nehmen im Laufe seines ordentlichen Studiums genötigt ist. In § 1 werden nunmehr die Hochschultaxen im engeren Sinne, also diejenigen Zahlungen, die im Laufe eines ordentlichen Studiums anfallen, aufgezählt.

Zu § 2:

Der (einheitliche) Studienbeitrag soll an die Stelle mehrerer Zahlungen treten, die von den Studierenden bisher als Hochschultaxen zu leisten waren, nämlich des Aufwandsbeitrages, des Kollegiengeldes, der Instituts- und Laboratoriumtaxen, der Taxe für das Antreten zu einer vorgeschriebenen Prüfung, der Promotions- oder Sponsionstaxe, und schließlich soll durch den Studienbeitrag auch der Aufwand abgegolten werden, der durch die Benützung der Universitätsbibliotheken und Hochschulbibliotheken sowie durch die Überlassung von Formularen aller Art entsteht. Außerdem soll der Studierende mit der Zahlung des Studienbeitrages auch das Recht erhalten, die sportlichen Übungen der Hochschul- und Universitäts-Turnanstalten ohne weitere Kosten zu frequentieren.

Es wurde für alle diese Leistungen ein einheitlicher Betrag in Aussicht genommen, während bisher die Studiengebühren, die jedes Semester zu entrichten waren, je nach Studienrichtung, aber auch je nach dem Semester, in dem sich der Studierende befand, starken Schwankungen unterworfen waren. Besonders sei darauf hingewiesen, daß die Studien technischer und naturwissenschaftlicher Richtung höhere Zahlungen der Studierenden erfordert haben als die anderen Studienrichtungen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß nicht nur der Aufwandsbeitrag an den Hochschulen technischer Richtung mit 120,- S höher angesetzt war als an anderen Hochschulen, sondern insbesondere darin, daß bei Studien technischer und naturwissenschaftlicher Richtung Übungen, Praktika und Laboratorien zu inskribieren waren, für die zum Teil Instituts- und Laboratoriumtaxen in beträchtlicher Höhe vorgeschrieben wurden. Man mag nun der Meinung sein, daß ein Studie-

render, der ein Studium wählt, das einen größeren Aufwand erfordert, zu den Kosten dieses Studiums auch in einem höheren Ausmaß beitragen mößte als ein Studierender, der ein weniger aufwendiges Studium betreibt. Man mößt bei diesen Erwägungen aber nicht überschreiten, daß durch die verschiedene Höhe der Studienkosten ein nicht beeindruckter und in keiner Weise erwünschter „Lenkungspfeift“ bezüglich der Wahl bestimmter Studien erzielt wurde. Es leuchtet ein, daß gerade Studierende aus sozial schwäbigen Schichten sich in vielen Fällen gescheut haben mögen, ein aufwendiges Studium zu wählen, obwohl sie gerade hierfür bessere Voraussetzungen mitgebracht haben mögen als für das von ihnen schließlich aus finanziellen Gründen gewählte weniger aufwendige Studium. Gerade die aufwendigen Studien technischer und naturwissenschaftlicher Richtung sind es aber, die nach der übereinstimmenden Meinung aller Fachleute an Bedeutung ständig gewinnen. In den nächsten Jahren wird eine ständig steigende Zahl von Absolventen solcher Studienrichtungen für die österreichische Wirtschaft und Verwaltung benötigt werden. Es geht daher nicht an, durch besonders hohe Studiengebühren die Studierenden von der Wahl solcher Studienrichtungen geradezu abzuschrecken. Der Rückgang der Einstinskriptionen an den Hochschulen technischer Richtung, der in den letzten Jahren beobachtet werden konnte, mag als Warnungssignal dienen. Der einheitliche Studienbeitrag möge also nicht so aufgefaßt werden, daß die Studierenden weniger aufwendiger Studien für ihre Kolllegen mitzuzahlen haben, die Studien gewählt haben, die ein höheren Aufwand erfordern, sondern muß so eingeschätzt werden, daß die Studien technischer und naturwissenschaftlicher Richtung aus Bundesmitteln in einem höheren Ausmaß subventioniert werden, als dies bei den anderen Studien der Fall ist. In Hinsicht werden jedenfalls die Studienkosten die Wahl eines bestimmten Studiums durch einen Studierenden nicht in wesentlichem Ausmaß zu beeinflussen vermögen. Wie bereits erwähnt wurde, wird die Einführung des Studienbeitrages eine ganz wesentliche Vereinfachung des Inskriptionsvorganges sowohl für die Studierenden als auch für die Hochschule mit sich bringen. Der ordentliche Hörer wird nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs von vornherein wissen, welchen Betrag er für das Semester zu bezahlen hat. Er wird, wie ebenfalls bereits erwähnt wurde, diesen Betrag auf das Konto der Hochschule überweisen können und sodann mit der Zahlungsbestätigung den Inskriptionsvorgang in einem Akte erledigen können. Für die Hochschule wird die zeitraubende Berechnung der Hochschultaxen für jeden einzelnen Studierenden wegfallen, es wird für sie die Berechnung der Kollegiengeldanteile der einzelnen Professoren wegfallen und es wird für sie außerdem die bisher notwendige Kontrolle des Zahlungseinganges wegfallen, weil diese zugleich mit der Einreichung der Inskriptionspapiere vorgenommen werden kann. Die Einführung des einheitlichen Studienbeitrages stellt also eine ganz bedeutende Verwaltungsvereinfachung dar.

Zu § 3:

Diese Bestimmungen sollen die bisherigen Bestimmungen des Absatzes II des alten Hochschulsteuergesetzes ersetzen. An die Stelle einer individuellen Ermäßigung der verschiedenen Hochschultaxen soll nunmehr ein Ersatz des Studienbeitrages in voller Höhe bzw. zu zwei Dritteln treten. In voller Höhe soll der Studienbeitrag zunächst den Beziehern einer Studienbeihilfe ersetzt werden. Es erscheint nicht angebracht, daß Befrige, die vom Fonds zur Förderung des Hochschulstudiums auf würdig und bedürftige Studierende in der Form der Studienbeihilfe gegeben werden, vom Fonds als Hochschultaxen beansprucht werden. Die Bezieher von Studienbeihilfen waren also von den Hochschultaxen zur Gänze zu befreien.

Darüber hinaus ist vorgesehen, daß auch Studierende, deren Einkommensverhältnisse nur wenig besser sind als die eines Beziehers einer Studienbeihilfe, den vollen Ersatz des Studienbeitrages erhalten sollen. Voraussetzung hierfür soll sein, daß der Studierende bzw. der für ihn Unterhaltspflichtige durch eine Reihe von Jahren durch seine Steuerleistung zur Erhaltung der österreichischen Hochschulen beigetragen hat.

Nur ein Drittel des Studienbeitrages sollen grundsätzlich all diejenigen Studierenden entrichten, die entweder selbst oder deren Unterhaltspflichtige durch eine Reihe von Jahren vor Aufnahme des Studiums durch ihre Steuerleistung zur Erhaltung der österreichischen Hochschulen beigetragen haben. Zum Unterschied von den bisherigen Bestimmungen, welche die Zahlung dreifacher Taxen durch Ausländer vorgesehen haben, ist demnach der Ersatz des Studienbeitrages nicht von der Staatsbürgerschaft abhängig. Auch ein in Österreich ansässiger Ausländer, der durch seine Steuerleistungen zur Erhaltung der österreichischen Hochschulen beigetragen hat, wird in den Genuß des Ersatzes des Studienbeitrages kommen können. Andererseits wird auch ein Österreicher, der nicht in seinem Heimatlande ansässig ist und demnach hier nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, keinen Anspruch auf den Ersatz des Studienbeitrages geltend machen können.

Erforderlich schien es, die Begünstigung des Ersatzes des Studienbeitrages zu zwei Dritteln noch auf zwei weitere Kategorien von Studierenden auszudehnen: Zunächst auf Studierende, die aus Bundesmitteln ein Stipendium zum Studium an einer österreichischen Hochschule erhalten haben. Auch in diesem Falle erschien es nicht angebracht, die zur Förderung des Studiums des Befrige aus Bundesmitteln gewährte Leistung durch eine Zahlungspflicht nachträglich herabzusetzen. Weiters sollen auch Studierende einen Ersatz des Studienbeitrages in der Höhe von zwei Dritteln erhalten können, wenn sie zwar nicht durch ihre Steuerleistung oder durch die Steuerleistung ihres Unterhaltspflichtigen zur Erhaltung der österreichischen Hochschulen beigetragen haben, aber doch im Sinne des Studienbeihilfengesetzes würdig und bedürftig erscheinen.

Zu § 4:

Es wurde bereits erwähnt, daß die Hochschultaxen zuletzt im Jahre 1953 durch das Hochschulsteuergesetz, BGBL. Nr. 102/1953, festgesetzt wurden. Die seit jenem eingetretenen Änderungen im Lohn- und Preisgefüge rechtfertigen zweifellos eine Erhöhung der Zahlungen der Studierenden. Im Bundesvoranschlag für das Bezeichnungsjahr 1963 sind folgende Zahlungen der Studierenden vorgesehen:

2.297.000 Kollegengelder, reelle Einnahmen,
1.291.000 Drucksachen,
11.250.000 Prüfungsgebühren (und Promotions-
taxen),
300.000 Matrikeltaxen und Inschriftengebühren,
5.100.000 Laboratoriumstaxen,
16.375.000 Aufwandsbeitrag,
10.500.000 Kollegengeld,
= 47.825.000 S.

Auf jeden der rund 50.000 Studierenden entfällt also im Durchschnitt pro Jahr ein Betrag von 956,50 S oder im Semester ein Betrag von 476,25 S. Es ist zu beachten, daß es sich um einen Durchschnittsbetrag handelt, während die tatsächlichen Zahlungen sehr starken Schwankungen je nach Studienrichtung, aber auch je nach Semester unterworfen sind. Der Vergleich mit den eintretenden Änderungen des Lohn- und Preisgefüges zeigt, daß eine diesen Änderungen angepaßte Erhöhung der Hochschultaxen ohne weiteres das Doppelte des bisherigen Durchschnittsbetrages ausmachen könnte.

Die Festsetzung der Höhe des Studienbeitrages soll jedoch unter Berücksichtigung der durch ihn abgegoltenen Leistungen der wissenschaftlichen Hochschulen durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates erfolgen.

Zu § 5:

Von der Einbeziehung der Taxe für das erstmalige Antreten zu einer vorgeschriebenen Prüfung in den Studienbeitrag kann man sich nicht nur eine Verwaltungsvereinfachung versprechen, da die gesonderte Einzahlung einer Prüfungsteaxe nunmehr wegfällt; es darf hievon auch eine pädagogische Wirkung erwartet werden. Die Möglichkeit, eine Prüfung ohne besondere Zahlungen abzulegen, beziehungsweise die Gefahr, bei Nicht-entreten trotz Anmeldung oder bei Nichtbestehen einer Prüfung eine gesonderte Zahlung leisten zu müssen, wird dahin wirken, daß die Studierenden zu einer sorgfältigen Prüfungsvorbereitung hingelenkt werden.

Dagegen erscheint es schon aus pädagogischen Gründen erforderlich, für die Wiederholung einer Prüfung beziehungsweise für die Ablegung einer Prüfung, zu der die erstmalige Anmeldung ungerechtfertigt zurückgezogen wurde, eine besondere Taxe zu verlangen. § 5 Abs. 4 zählt zunächst die in Betracht kommenden Fälle auf und bezeichnet die Fundstellen im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz.

Keine besondere Zahlung für Wiederholungsprüfungen soll aber dann zu leisten sein, wenn dem Studierenden Reparationssemester auferlegt

werden; in diesem Fall ist die Prüfungsteife in dem pauschalierten Studienbeitrag für die Reproballionssemester enthalten.

Bei der Festsetzung der Bezeichnungsgrundätze für die Taxe, die für Wiederholungsprüfungen zu entrichten ist, wurden verschiedene im Hochschultaxengesetz aus dem Jahre 1953 enthaltene Disproportionen beseitigt. So erschien es etwa nicht erforderlich, den damals für die Geschäftsführung festgesetzten Anteil von S. 15,— (an dessen Stelle der gleiche Beitrag für den Präs. der Prüfungskommission tritt, dem die Geschäftsführung obliegt) und der für den Vorsitzenden im Prüfungssenat bestimmten Betrag von S. 35,— zu erhöhen. Dagegen erschien es erforderlich, die für jeden Prüfungsteil bestimmte Tangente von S. 22,— zu valorisieren. Es wurde ein Beitrag von S. 100,— vorgesehen. Dafür konnte der noch im Hochschultaxengesetz vorgesehene Anteil für einen Regierungskommissär in der Höhe von S. 35,— wegfallen, da nach den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ein solcher nicht mehr vorgesehen ist. Bei den Taxen für Einzelprüfungen und für Teilprüfungen an den Hochschulen technischer Richtung erschien der Valorisierungsfaktor zwei als durchaus genügend. Es erscheint nunmehr ein richtiges Verhältnis zwischen den Taxen für diese Prüfungen und für die Prüfungsteile kommissioneller Prüfungen hergestellt. So entspricht etwa der Taxanteil für einen Prüfungsanteil einer kommissionellen Prüfung nunmehr einer Einzelprüfung über den Stoff von acht Vorlesungen und vier Übungsstunden. Dies wird auch tatsächlich im Durchschnitt das Verhältnis zwischen der Stundenzahl der Lehrveranstaltungen sein, die in beiden Fällen zu prüfen sind. In einem etwas höheren Ausmaße mußte die Taxe für die Begutachtung einer Dissertation erhöht werden. Sie betrug nach dem Hochschultaxengesetz aus dem Jahre 1953 S. 140,— und war auf zwei Begutachter aufzuteilen. Auf die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe der Begutachtung einer Dissertation entfiel sohin lediglich ein Beitrag von S. 70,— je Begutachter. Nunmehr soll hiefür ein Beitrag von je S. 200,— aufgewendet werden. Dies erscheint der Bedeutung und dem Ausmaß der Mühewaltung noch immer nicht völlig angemessen.

Im übrigen wurden die bisher geltenden Bestimmungen den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes angepaßt. Die Terminologie dieses Gesetzes wurde übernommen. Es sei nochmals daran erinnert, daß die in diesem Paragraphen festgelegten Taxen von Studierenden bei erfolgreicher Ablegung der Prüfungen nicht bezahlt werden müssen. Das erstmalige Antreten zu einer Prüfung wird vielmehr durch den Studienbeitrag abgegolten. Die in § 3 geregelten Taxen sind nur dann zu entrichten, wenn der Studierende entweder zu einer Prüfung ungerechtfertigt nicht angetreten ist oder seine Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ bewertet wurde. In diesem Fall hat er bei der neuerlichen Anmeldung zu der Prüfung die hier geregelten Taxen zu bezahlen, es sei denn, er hätte Reproballssemester zu inskrinieren.

Zu § 6:

Während in der Regel Taxen für Prüfungen, für die Begutachtung von Dissertationen und für Promotionen durch den pauschalierten Studienbeitrag abgelegt werden, war der Fall gesondert zu regeln, daß an den Hochschulen technischer Richtung nach Erwerbung des „Diploma-Ingenieur“ für Bewerber um das Doktorat keine Inskription und also auch keine Errichtung eines Studienbeitrages vorgesehen ist. Hier waren demnach besondere Prüfungsteile, Taxen für die Begutachtung der Dissertation und Promotionstaxen vorzusehen.

Zu § 7:

Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade werden in den meisten Fällen von Ausländern zu entrichten sein, die als Träger eines akademischen Grades ihren Aufenthalt in Österreich nehmen oder die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Der vorgeschlagene Beitrag, der einmalig zu entrichten ist, muß als angemessen betrachtet werden, wenn man die Mühewaltung bedenkt, die mit der oft sehr schwierigen Begutachtung ausländischer Studien verbunden ist. Von einer eigenen Taxe für die Anerkennung von Prüfungen und für die Anerkennung von Studien wurde abgesehen, da der Studienbeitrag diese ebenso mit umfassen soll wie die Taxen für das erstmalige Antreten zu einer Prüfung.

Zu § 8:

Das Hochschultaxengesetz aus dem Jahre 1953 ordnet über die Verwendung des Aufwandsbeitrages an, daß 80 v. H. jedenfalls zur Bestreitung von Unterrichtserfordernissen der Hochschulen zu verwenden sind. Der Rest soll anderen Hochschulzwecken zugeführt werden. In Durchführung dieser Gesetzesbestimmung wurde angeordnet, daß sieben Prozent des Aufwandsbeitrages den Universitäts- und Hochschulbibliotheken zugeführt werden sollen, daß zwei Prozent für Zwecke des Unterrichtsfilmes zu verwenden sind, daß ein Prozent zur Förderung der Leibeserziehung der Hochschulstudierenden zu dienen hat und daß die restlichen zehn Prozent von den akademischen Behörden nach eigenem Erlassen, auch für Zwecke der akademischen Repräsentation, verwendet werden dürfen.

Wie aus den Erläuterungen zu § 2 hervorgeht, soll der nunmehr eingeführte Studienbeitrag das bisherige Kollegiengeld, die bisherige Prüfungsteife für das erstmalige Antreten zu den vorgeschriebenen Prüfungen, den Aufwandsbeitrag, die Instituts- und Laboratoriumstaxen sowie die Beiträge für die Teilnahme an sportlichen Übungen ersetzen. Es kann angenommen werden, daß die bisher als Unterrichtserfordernisse zu verwendenden 80 Prozent des Aufwandsbeitrages nunmehr 20 Prozent des Studienbeitrages entsprechen, daß die bisher den Bibliotheken zugewendeten sieben Prozent des Aufwandsbeitrages 1,75 Prozent des Studienbeitrages entsprechen, die bisher dem Unterrichtsfilm zugewendeten zwei Prozent des Aufwandsbeitrages 0,5 Prozent des Studien-

beitrages, die bisher der Leibeserziehung zugewendeten ein Prozent des Aufwandsbeitrages 0,25 Prozent des Studienbeitrages und die bisher für Zwecke der akademischen Repräsentation verwendeten zehn Prozent des Aufwandsbeitrages 2,5 Prozent des Studienbeitrages entsprechen.

Die Laboratoriumskosten könnten mit 12,5 Prozent des Studienbeitrages in diesen einkalkuliert werden. Das Kollegiengehalt könnte mit 37,5 Prozent des Studienbeitrages in diesen einkalkuliert werden, die Prüfungskosten mit 12,5 Prozent des Studienbeitrages und der Beitrag für sportliche Lehrveranstaltungen mit S 80,-, die bisher tatsächlich für zwei Stunden Sport zu entrichten wären.

Wenn nun ein Aufteilungsschlüssel für den Studienbeitrag gesetzlich festgelegt werden soll, so erscheint es zunächst zweckmäßig, die Bruchteile von Prozenten auf ganze Prozente aufzurunden. Es wären daher den Repräsentationskosten der akademischen Behörden nicht 2,5, sondern 3 Prozent zuzuwenden. Für die Unterrichtserfordernisse ergeben sich als die dem Aufwandsbeitrag entsprechende Tangente des Studienbeitrages 20 Prozent und die den Instituts- und Laboratoriumskosten entsprechende Tangente des Studienbeitrages 12,5 Prozent, insgesamt sohin 37,5 Prozent, einschließlich des Beitrages für den Unterrichtsfilm 38 Prozent. Es würde angemessen erscheinen, den Unterrichtserfordernissen 40 Prozent des Studienbeitrages zuzuweisen, doch soll sichergestellt werden, daß jedenfalls 10 Prozent für die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte verwendet werden. Die nähere Aufteilung soll gemäß § 14 Abs. 2 den akademischen Behörden übertragen werden, wobei sie auf den Bedarf der Institute und sonstigen Hochschuleinrichtungen entsprechende Rücksicht zu nehmen hätten.

Zu gering erscheint der für die Universitätsbibliotheken und Hochschulbibliotheken bisher bestimmte prozentuelle Anteil am Aufwandsbeitrag (bisher sieben Prozent) bemessen, der nunmehr 1,25 Prozent des Studienbeitrages entsprechen würde. Es wird vorgeschlagen, nunmehr sieben Prozent des Studienbeitrages für Zwecke der Universitäts- und Hochschulbibliotheken zu bestimmen.

Den Universitäts-Turnanstalten bzw. den Turnanstalten anderer Hochschulen sind bisher ein Prozent der Aufwandsbeiträge zugeflossen, was 0,25 Prozent des Studienbeitrages entsprechen würde. In den Studienbeitrag wird aber der bisher tatsächlich bezahlte Betrag von S 80,- zum Besuch sportlicher Übungen einkalkuliert, was einen Anteil von zehn Prozent des Studienbeitrages rechtfertigt. Den Universitäts-Turnanstalten bzw. den Turnanstalten anderer Hochschulen wären sohin zehn Prozent des Studienbeitrages zweckbestimmt zuzuwenden.

Es verbleibt ein Rest von 40 Prozent des Studienbeitrages. Für seine Verwendung sollten folgende Überlegungen maßgebend sein:

Während bisher die Hochschultaxen für verschiedene Hochschulen, Studienrichtungen und sogar für verschiedene Semester derselben Studienrichtung sehr unterschiedlich waren, soll jetzt ein

einheitlicher Studienbeitrag eingeführt werden. Die bisher unterschiedlichen Zahlungen waren auf den verschieden hohen Aufwand abgestellt. Da die zweckgebunden verwendet wurden, lassen den Hochschuleinrichtungen mit hohem Aufwand für den Lehrbetrieb auch höhere Summen aus den zweckgebundenen Einnahmen zu. Wie hoch immer der Studienbeitrag schließlich durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates festgesetzt werden wird, so steht doch jedenfalls fest, daß sich die zweckgebundenen Einnahmen der Hochschulen nur mehr nach der Zahl der Hörer, aber nicht mehr nach der Höhe des Aufwandes für den Lehrbetrieb richten werden. Es ist also notwendig, die aufwendigen, aber sehr wichtigen technisch-naturwissenschaftlichen Hochschuleinrichtungen zu entschädigen. Hierfür sollen vor allem die noch unverteilten 40 Prozent des Studienbeitrages verwendet werden. Voraussichtlich werden weitere Korrekturen durch Veränderung des bisher angewendeten Aufteilungsschlüssels für die Zuweisungen aus Budgetmitteln erforderlich sein.

Zu § 9:

Es wurde bereits erwähnt, daß die bisherigen Anteile der Hochschullehrer an den Prüfungskosten durch die Gewährung eines Prüfungsgeldes an beantworte Hochschullehrer abgelöst werden sollen. Das erstmalige Auftreten zu jeder vorgesetzten Prüfung wurde durch Einbau einer entsprechenden Tangente in den Studienbeitrag finanziell bereits abgegolten. Besondere Taxen werden nur mehr für Wiederholungsprüfungen zu entrichten sein. In der Bestimmung des § 9 ist nunmehr dafür Vorsorge zu treffen, daß auch diejenigen Prüfer, die nicht von den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes erfaßt werden, eine Entschädigung für ihre Prüfungsleistung erhalten. Diese Entschädigung soll unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes bemessen werden.

Es wird sich nicht nur um diejenigen Mitglieder des Lehrkörpers handeln, die in keinem pragmatischen Dienstverhältnis stehen, wie die schon erwähnten Honorarprofessoren, Privatdozenten, Universitätslektoren, Lehrbeauftragten und Instruktoren, sondern insbesondere auch um diejenigen Personen, die nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes als externe Prüfer zur Teilnahme an Prüfungen herangezogen werden.

Zu § 10:

Die Bestimmung über die Verwendung der für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade zu entrichtenden Taxen wurde ohne Änderung aus dem Hochschultaxengesetz des Jahres 1953 übernommen. (Siehe dort § 20.)

Zum III. Abschnitt:

Die Bestimmungen sollen, wie bereits eingangs der Erläuterenden Bemerkungen erwähnt wurde, dazu dienen, verschiedene Lücken in den bisherigen Bestimmungen über die Hochschultaxen

zu schließen. Im Sinne der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 18 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes) ist es notwendig, daß jede von den Hochschulen und ihren Einrichtungen eingehobene Zahlung auf eine gesetzliche Grundlage zurückgeführt werden kann. Dies ist auch dann notwendig, wenn es sich bei diesen Zahlungen um Beträge handelt, die nichts anderes als einen Einsatz für die Kosten zur Verfügung gestellter Materialien bilden oder die an einen Dritten, der bestimmte Leistungen zu vollbringen hat, weitergegeben werden.

Zu § 11:

Hier werden die verschiedenen Arten der in Betracht kommenden Zahlungen für besondere Leistungen aufgezählt. Die im Punkt 1 und im Punkt 6 erwähnten Zahlungen waren schon im Hochschultaxengesetz aus dem Jahre 1953 geregelt. Punkt 1 entspricht der Bestimmung des § 7 Abs. 1 und Punkt 6 den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 des Hochschultaxengesetzes aus dem Jahre 1953. Die Punkte 2 bis 5 jedoch stellen die schon erwähnte notwendige Ergänzung der Liste der von den Hochschulen einzuhobenden Zahlungen dar.

Zu § 12:

Während das bisher geltende Hochschultaxengesetz den Materialersatz vorsieht, soweit der Verbrauch über den Durchschnittsbedarf hinausgeht, soll nunmehr nur mehr ein über den notwendigen Aufwand hinausgehender Verbrauch gesondert abgegolten werden. Die bisherige Regelung legte dem Studierenden eine Zahlungspflicht für teurere Reagenzien auf, obwohl er nicht von sich aus entscheiden konnte, ob er aufwendigere oder weniger aufwendige Versuche durchführen wolle. Nunmehr soll sich seine Zahlungspflicht auf Materialien beschränken, die er in unnützer Weise verbraucht hat, während alles Notwendige durch den Studienbeitrag als abgegolten zu gelten hätte. Die bisher vorgesehene Hinterlegung einer Kaution wurde ebenfalls aufgehoben. Der Studierende soll nur mehr für von ihm selbst verursachte Schäden haften. Normale Abnutzung hat nicht als Schaden zu gelten.

Zu § 13:

Es handelt sich hier um Zahlungen, die von der Hochschule zwar eingehoben, aber an Dritte weitergegeben werden. Die Kosten der Exkursionen werden in der Regel in Fahrtkosten, Übernachtungskosten, allenfalls auch in Verpflegungskosten zu bestehen haben. Es wird sich nur um einen Beitrag der Studierenden zu den Kosten der Exkursionen handeln, denn im Budget 1953 sind bei Ansatz 4/12308 „Aufwandskredite“ Post 004 S 2.000.000,— für Exkursionen der Hochschulen vorgesehen, mit welchem Betrag die Exkursionen vom Bunde unterstützt werden.

Zu § 14:

§ 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes regelt das Kurs- und Lehrgangswesen an den Hochschulen nach modernen Grundsätzen in umfassender Weise. Hier ist dafür Vorsorge zu treffen,

dass auch die entsprechenden Zahlungen der Teilnehmer an den Hochschulkursen und Hochschullehrgängen eine gesetzliche Grundlage erhalten. Hochschulkurse und Hochschullehrgänge werden zum überwiegenden Teil nicht von Personen besucht werden, die einem ordentlichen Hochschulstudium obliegen, sondern von Personen, die ein solches Studium entweder schon abgeschlossen haben oder die zwar nicht ein solches Studium, aber auf einem bestimmten Spezialgebiet am beruflichen oder aus sonstigen Gründen den Erwerb besonderer Kenntnisse anstreben. Die Zahlungsfähigkeit dieser Teilnehmerkreise wird in der Regel als wesentlich höher eingeschätzt werden können als die Zahlungsfähigkeit der Studierenden, die einem ordentlichen Studium obliegen. Es ist daher vorgesehen, das Unterrichtsgeld für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festzusetzen. Die Prüfungsgebühren für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge sollen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 über die Wiederholungsprüfungen festgesetzt werden. In beiden Fällen ist die Bemessung der Gebühren der zuständigen akademischen Behörde übertragen.

Zu § 15:

Es wurde bereits erwähnt, dass in den Studienbeitrag auch ein Beitrag zum Besuch sportlicher Übungen einkalkuliert wurde. Die Kurse und Übungen der Universitäts-Turnanstalten und der Turnanstalten anderer Hochschulen sollen aber wie bisher auch Altakademikern offenstehen. Es war daher zunächst Vorsorge zu treffen, dass auch Personen, die keinen Studienbeitrag entrichten, an den Universitäts-(Hochschul-)Turnanstalten zu besonderen Zahlungen, nämlich zu Übungsbeiträgen herangezogen werden könnten. Die Teilnahme an Kursen soll durch den Studienbeitrag nicht erfasst werden; gedacht ist vor allem an Schikurse, Alpinkurse, Wenderkurse und ähnliche Veranstaltungen, bei denen der Kursbeitrag tatsächlich keine Einnahme des veranstaltenden Institutes darstellt, sondern ähnlich wie bei den Exkursionen an Dritte für besondere Leistungen, wie Fahrt, Unterkunft und Verpflegung weitergegeben wird. Schließlich war dafür Vorsorge zu treffen, dass den internationalen Gelegenheiten entsprechend, von den Teilnehmern an Wettkämpfen ein Nennbetrag in einer bescheidenen Höhe verlangt werden kann. Die Festsetzung dieser Zahlungen soll im einzelnen der zuständigen akademischen Behörde obliegen.

Zu § 16:

Seit Inkrafttreten des Hochschultaxengesetzes aus dem Jahre 1953 sind an den Hochschulen, insbesondere aber an den Universitäts- und Hochschulbibliotheken, eine Reihe von Einrichtungen entstanden, welche der Anfertigung von Kopien und Vervielfältigungen dienen. Diese Dienste sind für den Unterrichtsbetrieb unbedingt erforderlich und werden in Zukunft voraussichtlich noch größere Bedeutung erlangen. Die Anfertigung von XEROX-Kopien, Vervielfältigungen, photographischen Kopien, Mikrofilmen und ähnlichem erfor-

dort beträchtliche Aufwendungen an Material. Die Besteller erhalten Kopien und Vervielfältigungen werden schon bisher davon verhältnis, die verbrauchten Materialien der betreffenden Hochschuleinrichtung zu ersetzen. Die vorliegende Bestimmung subsumt eine einwandfreie Rechtsgrundlage für dieses notwendige Vorgehen.

Zu § 17:

Die Bestimmung wurde, wie schon erwähnt, aus dem Hochschulzeugnisgesetz aus dem Jahre 1953 übernommen. (Siehe dort § 8 Abs. 3 und 4)

Festenberchnung

Kosten werden aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes nicht erwachsen. Es ist vielmehr mit Sicherheit zu erwarten, dass die durch die Einführung eines pauschalierten Studienbeitrages sich ergebende Verwaltungsreform zu Einsparungen führen wird. Ob aus der Neuregelung Mehreinnahmen zu erwarten sind, wird erst die Festsetzung der Höhe des Studienbeitrages durch das Bundesministerium für Unterricht im Haushalt des Nationalrates ergeben.